

Eingegangen

18. Juni 2010

Amtsgericht Frankfurt am Main RA Tronje Döhmer

Laut Protokoll  
verkündet am: 4.6.2010

**Schultz**

Aktenzeichen:  
31 C 1253/09 - 23

Urkundsbeamtin/er der  
Geschäftsstelle

**URTEIL**

**Im Namen des Volkes**

Im Rechtsstreit

Jessica G. ,

**- Klägerin -**

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt Hans-Dieter Arnold,  
Bahnhofstr. 2, 35037 Marburg,  
Gz.: 1147/09A15 B/M/D3/4852,

gegen

Cecile L

**- Beklagte -**

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt Tronje Döhmer,  
Bleichstr. 34, 35390 Gießen,  
Gz.: 21-10/00002 aw,

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abteilung 31 -

durch Richterin Dr. Schäfer

im Wege schriftlicher Entscheidung gemäß § 128 Abs. 2 ZPO aufgrund  
des Schriftsatzschlusses vom 21.5.2010 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 130 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 130 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **Tatbestand**

Die Parteien streiten um Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche.

Die Klägerin ist Polizeikommissarin und versah in dieser Funktion am 23.01.2009 ihren Dienst in der Gefangenen-Sammelstelle des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main. Da mehrere Personen in Zusammenhang mit einer Demonstration gegen den Ausbau des Frankfurter Flughafens festgenommen worden waren, sollten diese von dem Gefangenentransportwagen in den Vorraum des Zellenbereichs verbracht werden.

Die Klägerin sowie deren Kollegin, POK'in Niclas, warteten neben dem Fahrzeug, als die Beklagte, welche im Zuge der

Demonstration festgenommen worden war, aus dem Transportwagen stieg und sich anschließend auf den Boden setzte.

Die Klägerin und die Kollegin ergriffen die Beklagte an jeweils einem Oberarm und hoben diese an, um sie in den Eingangsbereich der Gefangenen-Sammelstelle zu tragen. Streitig ist zwischen den Parteien der Hergang im Einzelnen und ob der Klägerin im Zuge dieser Verbringung der Beklagten das Handgelenk umknickte.

Die Beklagte wurde mehrfach mit anwaltlichen Schreiben zur Zahlung eines Schmerzensgeldes aufgefordert. Die Klägerin beziffert die außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten durch Inanspruchnahme ihres Prozessbevollmächtigten auf 155,30 €.

Die Klägerin behauptet,

die Beklagte habe auf dem Boden ihre Beine angewinkelt und ihre Arme um die Beine verschränkt. Mehrfache Aufforderungen aufzustehen habe die Beklagte ignoriert. Beim Anheben der Beklagten habe diese ihre Umklammerung plötzlich und unerwartet gelöst und sich hängenlassen, um ein Wegtragen zu erschweren. Dabei sei das Handgelenk der Klägerin weg geknickt und es sei ihr nur noch unter starken Schmerzen möglich gewesen, die Beklagte in den Vorraum des Zellenbereichs zu tragen. Sie habe eine Verrenkung und Zerrung des linken Handgelenks erlitten und ihren Dienst nur noch eingeschränkt versehen können. Außerdem sei sie ab dem 26.01.2009 für zwei Wochen außerdienstbefreit gewesen. Aufgrund der erlittenen Verletzung habe sie über einen Zeitraum von zwei Wochen keiner körperlichen Anstrengung nachgehen können. Die Folgen der Verletzung seien bis heute nicht abgeklungen, denn die Klägerin verspüre bei stärkerer Belastung immer wieder Schmerzen im Handgelenk.

Der Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, 1.200,00 € jedoch nicht unterschreiten sollte, nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie weitere 155,30 € vorgerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte behauptet,

die Klägerin habe sie nicht fachgerecht weggetragen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf alle Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und sonstigen Aktenteilen.

## Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der Vortrag der Klägerin rechtfertigt den geltend gemachten Anspruch nicht und ist mithin unschlüssig.

Der Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf ein Schmerzensgeld aus §§ 823 Abs. 1 oder 823 Abs. 2 i.V.m. §§ 223, 229 StGB, § 253 BGB.

Die Voraussetzungen eines Anspruchs nach §§ 823 Abs. 1, 253 BGB liegen selbst unter Zugrundelegung des Vortrags der Klägerin bereits dem Grunde nach nicht vor.

Die Gesundheitsbeschädigung der Klägerin stellt zwar bei Wahrunterstellung des klägerischen Vortrags eine Rechtsgutverletzung i.S.d. § 823 BGB dar. Auch ein vom Bewusstsein und Willen der Beklagten beherrschtes Verhalten kann im Lösen der Umklammerung und dem „Schwer machen“ gesehen werden. Eine „Handlung“ im Sinne des Deliktsrechts setzt dabei ein Verhalten voraus, das der Bewusstseinskontrolle und Willenslenkung unterliegt und somit beherrschbar ist (BGHZ 98, 135, 137). Vorliegend war es auch nach dem Vortrag der Beklagtenseite durchaus im Bestreben der Beklagten, Handlungen der Klägerin und deren Kollegin im wörtlichsten Sinne zu „erschweren“. Das Verhalten der Beklagten war auch kausal für die Verletzungen der Klägerin.

Die Rechtsgutverletzung kann der Beklagten jedoch nicht zugerechnet werden, da Handlung und Rechtsgutverletzung nicht vom Schutzzweck des § 823 BGB erfasst sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die deliktische Haftung nach § 823 BGB

nicht das allgemeine Lebensrisiko abwenden will. Genau dieses allgemeine Lebensrisiko hat sich aber vorliegend im Rahmen der Ausübung des - überdurchschnittlich risikobehafteten - Berufes der Klägerin als Polizistin manifestiert.

Selbst wenn man eine Zurechenbarkeit bejahen würde, würde der Anspruch der Klägerin an der mangelnden Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Beklagten scheitern, da dieses durch grundrechtlich geschützte Positionen aus Art. 5, 2 GG gedeckt war.

Die Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG ist wie die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG darauf angelegt, die (kollektive) Kundgabe von Standpunkten in dem der demokratischen Gesellschaft immanenten Kampf der Meinungen mit geistigen Mitteln zu gewährleisten (vgl. BGHZ 59, 30; BGHZ 63, 124; BGHZ 89, 383, 384). Die Ausübung dieser Grundrechte kann dabei, auch wenn sie sich im verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen hält, zu Rechtsbeeinträchtigungen Dritter führen, die dann hingenommen werden müssen. Dies kann bei unbeabsichtigten, aber zwangsläufigen Nebenfolgen, etwa bei Verkehrs- und Zugangsbehinderungen von Straßen und Plätzen im Hinblick auf Demonstrationen ebenso der Fall sein wie dort, wo zwar gezielt, aber nur kurzfristig und ohne relevante Behinderungen Rechtsgüter Dritter miteinbezogen werden (vgl. zu Art. 8, BGH, Urt v 4.11.1997, NJW 1998, 377, 380).

Der verfassungsrechtlich geschützte Rahmen wird dort verlassen, wo nicht mehr die geistige Auseinandersetzung, die Artikulierung der gegensätzlichen Standpunkte im Meinungskampf und die Kundbarmachung des Protests als solche durchgeführt wird, sondern wo die Aktionen darauf angelegt sind, dass durch zielgerichtete Ausübung von Zwang Dritte in rechtlich erheblicher Weise darin behindert werden sollen, ihre

geschützten Rechtsgüter zu nutzen (BGH, Urt. v 4.11.1997, aaO.).

Letzteres ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Auch nach dem Vortrag der Klägerin hat sich die Beklagte gegen ihre Verbringung „nur“ in der Form zur Wehr gesetzt, dass sie sich schwer gemacht bzw. bei ihrem Hochheben ihre Umklammerung gelöst hat. Unabhängig von der Frage, ob der Beklagten ein weiteres Festhalten in der von Klägerseite vorgetragene Position bei einem Ergreifen an den Oberarmen durch die Klägerin und deren Kollegin sowie ein Hochheben physikalisch überhaupt möglich war, war das Verhalten der Beklagten nicht nachhaltig darauf angelegt, die Rechtsgüter Dritter und damit im Besonderen solche der Klägerin zu beeinträchtigen, sondern vielmehr ihrer politischen Gesinnung Ausdruck zu verleihen. Dabei handelte es sich eben auch um die Durchsetzung ihrer grundrechtlichen Positionen. Das Verhalten der Beklagten war dabei auch unter dem Gesichtspunkt rechtmäßig, als ihr keine Verpflichtung zu einer aktiven Mithilfe ihrer Ingewahrsamnahme abverlangt werden kann. Ob die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Klägerin ihrerseits rechtmäßig war, bedarf keiner weiteren Entscheidung.

Sofern man selbst eine Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Beklagten jedoch unterstellen wollte, hat die Klägerin jedenfalls ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln der Beklagten i.S.d. § 276 BGB nicht dargetan.

Vorsatz bedeutet insoweit Wissen und Wollen des pflichtwidrigen Erfolges. Der Handelnde muss also die haftungsbegründenden Umstände kennen und gleichwohl seine Handlung wollen. Der Vorsatz umfasst dabei sowohl den Fall, dass der Handelnde gerade den missbilligten Erfolg erreichen will, wie den Fall, dass der Erfolg von ihm zwar nicht beabsichtigt, jedoch als notwendigerweise eintretend gedacht

wird, als auch den Fall, dass der missbilligte Erfolg nur für möglich gehalten, aber doch vom Handelnden zustimmend in Kauf genommen wird (Staudinger/Löwisch/Caspers, BGB 2009, § 276, Rn 22). Es ist anhand der klägerischen Darstellung nicht ansatzweise erkennbar, dass die Beklagte im Zeitpunkt ihres Verhaltens die haftungsbegründenden Umstände ihres Handelns erkannt und in ihren Vorsatz aufgenommen hat. Daneben setzt vorsätzliches Handeln aber auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit des Handelns voraus (Palandt/Grüneberg, 69. A. 2010, § 276, Rn 11), welches jedoch bei der Beklagten gerade nicht vorliegt.

Für ein fahrlässiges Handeln der Beklagten fehlt es dagegen an einer substantiierten Darlegung der Vermeidbarkeit und Vorsehbarkeit der Gefahr.

Hinsichtlich der Erkennbarkeit der Gefahr ist insoweit auf den Zeitpunkt der (letzten) Handlungsmöglichkeit abzustellen. Dabei dürfen die Sorgfaltsanforderungen nicht aufgrund einer rückschauenden, vom Erfolg abgeleiteten Betrachtungsweise überspannt werden (BGHZ 80, 199, 204; BGH DB 1975, 640). Fahrlässigkeit setzt auch Erkennbarkeit der Rechtswidrigkeit voraus (Beck'scher Online-Kommentar, 2009, § 276, Rn 28). Der Schuldner handelt nur dann fahrlässig, wenn er den Eintritt des schädigenden Erfolges vermeiden konnte und musste. Eine Ausnahme besteht, wenn sich das Verhalten des Schuldners im Rahmen der Sozialadäquanz und damit des erlaubten Risikos bewegt. Art und Umfang des den Schadenseintritt verhindernden Verhaltens hängen von den Umständen des Einzelfalles und dem Inhalt des Schuldverhältnisses ab. Ein jegliche Gefahr vermeidendes Verhalten ist nicht zu verlangen, sondern ein sachgerechter Umgang mit der Gefahr (Beck'scher Online-Kommentar, aaO, Rn 31 f).

Die Beklagte musste nicht damit rechnen, dass sie durch die Erschwerung ihres Wegtragens in der Form des bloßen Hängenlassens ihrer Glieder ein derartiges Ausgangsrisiko setzen würde, dass es zur Verletzung der Klägerin kommen würde. Es handelte sich dabei um einen atypischen Verlauf insoweit, als das Verhalten der Beklagten - entgegen der Auffassung der Klägerin - ausschließlich passiv gerichtete Momente enthielt, welche nach der allgemeinen Lebenserfahrung in aller Regel nicht geeignet sind, Verletzungen an Rechtsgütern Dritter herbeizuführen.

Ein Haftung gemäß § 823 Abs. 2 i.V.m. §§ 223, 229 StGB, § 253 BGB scheidet aufgrund der vorstehenden Ausführungen ebenfalls aus.

II.

Der Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwalts- und Zinsen scheidet ebenso aus, denn mangels Hauptforderung stehen der Klägerin auch keine Nebenforderungen zu.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, weil die Klägerin vollumfänglich unterliegt. Der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Schäfer

Richterin.

